

Fernwärmeanschlussvertrag

Zwischen

(Name)

(Adresse)

- nachstehend **Anschlussnehmer** genannt -

und

enercity Contracting Nord GmbH
Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg

- nachstehend **eCGN** genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an die Wärmeversorgung der eCGN und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) geändert worden ist, nachfolgend AVBFernwärmeV (Anlage 1) geschlossen. Bestandteile des Vertrages sind auch der jeweils gültige Wärmeliefervertrag (Anlage 2) incl. der Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Fernwärme im Versorgungsgebiet „Husby Nord“ der eCGN (Anlage 3) sowie die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen - TAB - der eCGN (Anlage 4) und der Lageplan zum Bauvorhaben (Anlage 5).

Präambel

Mit dem Ziel eine klimafreundliche Wärmeversorgung für die Bürger:innen der Gemeinde Husby zu fördern, plant die Gemeinde Husby das bestehende Nahwärmenetz im Bereich Husby Nord zu erweitern. Das erweiterte Wärmenetz verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Das Nahwärmenetz wird von der eCGN gepachtet und betrieben. Die Wärmeversorgung über das Wärmenetz erfolgt durch eine Wärmeerzeugungsanlage, die sich im Eigentum der eCGN befindet. Die eCGN wird den Anschlussnehmer mit Wärme versorgen wie nachfolgend geregelt.

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 eCGN betreibt das Fernheizwerk in 24975 Husby, Soolücke 33 und stellt dem Anschlussnehmer für sein auf dem Grundstück

_____(Anschrift)

_____(Flurstück),

eingetragen im Grundbuch von _____, Blatt-Nr. _____, gelegenes Gebäude mit einer Wohnfläche von insgesamt _____ m² und einem **Anschlusswert von ca. 15 kW** Wärme für Raumheizung und Wassererwärmung bereit.

- 1.2 Das Bauvorhaben wird entsprechend dem in Anlage 5 beigefügten Plan durchgeführt.

- 1.3 Der Anschlussnehmer hat gemäß den TAB den Wärmebedarf ermittelt. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum von eCGN und darf nicht entnommen werden.
- 1.4 Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sowie die technische Ausführung der Anlage sind im Einzelnen in den TAB festgelegt. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die TAB bei der Installation seiner Kundenanlage (Hausanlage) zu beachten.
- 1.5 eCGN bzw. die Gemeinde Husby als Eigentümerin des Wärmenetzes verlegt die notwendigen Fernwärmeleitungen sowie den Hausanschluss. Die Liefer- und Leistungsgrenze (Übergabestelle) bilden die ersten Absperrarmaturen nach der Hauseinführung in das nach 1.1 versorgte Gebäude. Die Übergabestelle ist gleichzeitig auch die Wartungs- und Unterhaltungsgrenze für die eCGN. Nach dieser Einrichtung beginnt die Kundenanlage. Die Hausstation ist als Teil der Kundenanlage durch den Anschlussnehmer zu errichten und zu betreiben. eCGN bietet dem Anschlussnehmer auf Wunsch die Lieferung einer Fernwärmekompaktstation (Hausstation) an. Die Lieferung einer Fernwärmekompaktstation ist gesondert zu vergüten und wird in einem gesonderten Vertrag vereinbart.
- 1.6 eCGN ist berechtigt, bis zum Anschluss des Bauvorhabens/Gebäudes an die Verteilungsanlagen, das Gebäude aus einer mobilen Heizzentrale mit Wärme zu versorgen. In diesem Fall wird der Anschlussnehmer einen geeigneten Aufstellplatz zur Verfügung stellen.

2. Baukostenzuschuss

entfällt

3. Hausanschlusskosten

- 3.1 Für die Erstellung des Hausanschlusses zwischen dem Verteilungsnetz der eCGN und der Kundenanlage und die Inanspruchnahme des Standardlieferumfangs der eCGN gemäß TAB zahlt der Anschlussnehmer einen Betrag von

inkl. MwSt.	ohne MwSt.
z. Zt. 19 %	
8.568,- EUR	7.200,- EUR

Abweichungen vom Standardlieferumfang sind individuell mit eCGN zu vereinbaren und werden dem Anschlussnehmer gemäß TAB in Rechnung gestellt.

- 3.2 Der Betrag nach Ziff. 3.1 ist mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 3.3 Fördermittel für die Errichtung des Wärmenetzes durch das BAFA gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2020 einschließlich der Fördermittel, die auf die Hausanschlussleitung entfallen, sind in dem Betrag nach Ziff. 3.1 bereits berücksichtigt. Ohne diesen Förderanteil liegt der Anschlusskostenbeitrag bei 11.995,00 € zzgl. MwSt. je Hausanschluss (informativ). Zuschüsse und Fördermittel für die Errichtung des Wärmenetzes einschließlich der Hausanschlussleitungen werden daher in voller Höhe von der Gemeinde Husby als Eigentümerin des Wärmenetzes vereinnahmt.

4. Mitteilungspflicht des Anschlussnehmers

- 4.1 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der eCGN gem. § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

- 4.2 Insbesondere hat der Anschlussnehmer eCGN den genauen Baubeginn unverzüglich nach Festlegung schriftlich mitzuteilen, um eCGN ausreichend Zeit für die Erstellung des Anschlusses zu geben.

5. Wiederherstellung von Grundstücksoberflächen

Die Kosten für die Wiederherstellung von Grundstücksoberflächen nach Instandhaltungsarbeiten an erdverlegten Rohrleitungen trägt eCGN nur bis zur Höhe der Kosten für einfachste Oberflächengestaltung (z.B. Rasen). Darüber hinaus gehende Kosten (z.B. für Bepflanzung, feste Straßen, Park- oder Wegeflächen und Terrassen) trägt der Anschlussnehmer. Er stellt eCGN insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

6. Laufzeit

- 6.1 Dieser Vertrag beginnt mit der ersten Wärmelieferung und läuft ab diesem Zeitpunkt 10 Jahre. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern er nicht 9 Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Der Tag der ersten Wärmelieferung wird schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird Teil dieses Vertrages.
- 6.2 Der Vertrag endet jedoch spätestens zu dem Termin, zu dem eCGN das Recht zur Betreibung des Heizwerkes oder des Wärmenetzes verliert.

7. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

- 7.1 Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der eCGN den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

- 7.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen Nutzern aufzuerlegen, den in 7.1. genannten Beauftragten zu den genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, soweit aus den in 7.1. genannten Gründen erforderlich, der eCGN die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume Dritter zu betreten.

8. Wärme für Baubeheizung

Auf ausdrückliche Anforderung des Anschlussnehmers liefert eCGN dem Anschlussnehmer Wärme für Baubeheizung zu den Bedingungen des Wärmeliefervertrages. Voraussetzung für die Lieferung von Wärme für Baubeheizung ist die ordnungsgemäße Installation der Hausanlage unter Beachtung der TAB von eCGN und die erfolgte Installation des Wärmezählers. Die Lieferung von Wärme für Baubeheizung begründet keine Vermutung für die Ordnungsmäßigkeit der Hausanlagen. Die Lieferung der Wärme für Baubeheizung endet, sobald die Abnahmestelle erstmalig bezogen wird.

9. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 9.1 eCGN ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, ohne dass es der vorherigen Zustimmung des Anschlussnehmers bedarf (informativ: Die Übertragung auf einen Dritten bedarf der Einwilligung der Gemeinde Husby).

- 9.2 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den/ die Erwerber von Wohnungseigentum mit der weiteren Verpflichtung aufzuerlegen, dass auch diese jedem weiteren Erwerber die gleiche Rechtsposition einräumen.

10. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

11. Datenschutz

eCGN weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Daten, u.a. auch Personenbezogene Daten bei der eCGN elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes (neu) werden eingehalten. Die Datenschutzinformationen der eCGN sind diesem Vertrag als Anlage 6 beigefügt und sind Bestandteil dieses Vertrages.

12. Fernwärmebezug durch Abnehmer

Der Anschlussnehmer legt den Mietern auf, ihren Wärmebedarf nach Maßgabe des Wärmeliefervertrages durch Bezug von Fernwärme bei eCGN zu decken. Die Mieter sind berechtigt ihren Wärmebedarf teilweise unter Nutzung regenerativer Energiequellen durch Solarthermieanlagen oder Kaminöfen zu decken. Eine überwiegende Eigenversorgung bedarf der Zustimmung von eCGN.

13. Haftung bei Versorgungsstörungen

- 13.1 Die Haftung für Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 13.2 In allen anderen Fällen haftet die eCGN nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der eCGN, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, haftet der Lieferant darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der eCGN beruhen.
- 13.3 Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, der eCGN verursacht wurden, haftet die eCGN nur, wenn sie, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. In diesem Fall der Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 13.4 Leitet der Anschlussnehmer die gelieferte Wärme mit Zustimmung von eCGN weiter, hat er gemäß § 6 Nr. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber eCGN aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

14. Aufschiebende Bedingung

- 14.1 Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit die KfW den Antrag des Anschlussnehmers auf Förderung im Rahmen der BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude) bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat.
Die antragstellende Vertragspartei (Anschlussnehmer) wird eCGN über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
- 14.2 Soweit der Anschlussnehmer keinen Antrag auf Förderung bei der KfW im Rahmen der BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude) stellt, gilt die aufschiebende Bedingung nach Ziffer 14.1 nicht.

....., den

Hamburg, den

.....
Anschlussnehmer

.....
enercity Contracting Nord GmbH

Anlage 1	AVBFernwärmeV
Anlage 2	Wärmeliefervertrag
Anlage 3	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Fernwärme der eCGN
Anlage 4	Technische Anschlussbedingungen - TAB
Anlage 5	Lageplan zum Bauvorhaben
Anlage 6	Datenschutzinformationen der eCGN

WiderrufsbelehrungWiderrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

enercity Contracting Nord GmbH
 Osterstr. 63
 30159 Hannover
 Tel.: 0511/16991-0 / Fax: 0511/16991-171 / E-Mail: info@enercity-contracting.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme (unzutreffendes streichen) während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Der Kunde bestätigt hiermit, diese Belehrung vor der Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Eigentümer)